

# **Yardstick-Kommission Starnberger See e.V. (YKSS)**

## **Geschäftsordnung des Yardstickausschusses Stand 21.3.2006**

*(Begriffserläuterungen siehe am Ende der Geschäftsordnung)*

### **Präambel**

Die Geschäftsordnung des Yardstickausschusses beinhaltet eine Zusammenfassung von Vorgaben für die Arbeit des Yardstickausschusses. Sie wird von der Mitgliederversammlung des YKSS beschlossen.

Die Geschäftsordnung stellt zum einen eine Arbeitsanweisung der Mitgliederversammlung des YKSS an den Yardstickausschuss dar. Dieser ist an die Arbeitsanweisung gebunden und darf von dieser nur in ganz besonderen Ausnahmefällen abweichen, wenn das zur Erreichung des Zweckes des YKSS (§ 2 der Satzung) und der Arbeit des Yardstickausschusses erforderlich ist.

Zum andern beinhaltet die Geschäftsordnung auch Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine und der Teilnehmer an Yardstickregatten.

Ausführungsbestimmungen für die Geschäftsordnung sind in einem Organisationshandbuch darzustellen, das nicht Teil der Geschäftsordnung ist und über dessen Inhalt der Yardstickausschuss alleine entscheidet, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Organisationshandbuch soll die im Yardstickausschuss bestehenden Sachverhalte, Aufgaben und Arbeitsweisen des Yardstickausschusses so genau beschreiben, dass ein nicht informierter Dritter nach Lektüre des Organisationshandbuches und bei Kenntnis der Geschäftsordnung des Yardstickausschusses mit den Anlagen dazu über die diesbezüglichen Verhältnisse im Yardstickausschuss weitestgehende Kenntnisse erlangt.

Die Verwaltung des Organisationshandbuches obliegt dem Ausschussvorsitzenden.

Jeder Mitgliedsverein und jedes Mitglied der YKSS hat das Recht, Einsicht in das Organisationshandbuch des Yardstickausschusses zu erhalten.

Das Organisationshandbuch ist gem. § 5 der Geschäftsordnung des Yardstickausschusses dauerhaft aufzubewahren. Das gilt insbesondere auch für Änderungen des Organisationshandbuches.

Wenn die Wahl von Ausschussmitgliedern ansteht, sollte der amtierende Yardstickausschuss den ihm bekannt gegebenen Kandidaten Einsicht in die Geschäftsordnung (incl. Organisationshandbuch) geben, damit dieser erkennen kann, welche Tätigkeiten und Aufgaben auf ihn zukommen und welche Gepflogenheiten bei der Arbeit des Yardstickausschusses vorherrschen. Jeder Kandidat sollte vor der Wahl er-

klären, ob er die Geschäftsordnung des Yardstickausschusses kennt und willens ist bzw. sich in der Lage sieht, den dort getroffenen Regelungen zu folgen.

## **§ 1 Zusammensetzung des Yardstickausschusses**

### **a. Zahl der Ausschussmitglieder**

Der Yardstickausschuss besteht gem. § 10 der Satzung aus 7 Mitgliedern.

### **b. Ausschussvorsitzender: Aufgaben, Berufung und Abberufung**

Die Mitglieder des Yardstickausschusses wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit auf die Dauer bis zur nächsten Wahl des Vorstandes der YKSS einen Ausschussvorsitzenden und einen Vertreter. Diese haben die Arbeit des Yardstickausschusses zu leiten, zu koordinieren und zu überwachen.

Abberufung des Ausschussvorsitzenden und seines Vertreters sowie Neuwahl ist im Rahmen von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Yardstickausschusses jederzeit mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen (also nicht nur in der betreffenden Sitzung anwesenden) Ausschussmitglieder möglich. Der Ausschussvorsitzende muss einen entsprechenden Beschlusspunkt in die Tagesordnung der jeweils nächsten Ausschusssitzung aufnehmen, wenn er dazu von mindestens 3 Ausschussmitgliedern aufgefordert wird.

### **c. Ausschluss von Ausschussmitgliedern und Wahl von kommissarischen Ausschussmitgliedern**

In § 11 Ziffer 7 der Satzung ist bestimmt, dass der Vorstand der YKSS durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied des Yardstickausschusses ausschließen kann, wenn dieses die ihm zugewiesenen Aufgaben nicht erledigt.

Der Yardstickausschuss ist ermächtigt, im Vorstand der YKSS den Ausschluss einzelner Ausschussmitglieder auch aus anderen triftigen Gründen zu beantragen. Der Vorstand der YKSS ist in solchen Fällen zum Ausschluss des betroffenen Ausschussmitgliedes ermächtigt. Der Vorstandsvorsitzende muss zu diesem Zweck unverzüglich eine Vorstandssitzung einberufen, wenn das vom Ausschussvorsitzenden oder von mindestens 3 anderen Ausschussmitgliedern verlangt wird.

Triftige Gründe für den Ausschluss einzelner Ausschussmitglieder sind im Organisationshandbuch zu benennen. Zu den triftigen Gründen gehört auf jeden Fall, wenn ein Ausschussmitglied wiederholt gegen die Verhaltensregeln verstößt, die sich der Ausschuss für seine Arbeit gegeben hat (§ 3).

Im Falle des Ausschlusses eines Ausschussmitglieds ist der Vorstand der YKSS ermächtigt, mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Ausschussmitglied zu wählen, welches alle Rechte und Pflichten eines Ausschussmitgliedes, jedoch nicht das Stimmrecht in Ausschusssitzungen, erwirbt. Über den endgültigen Verbleib dieses kommissarischen Ausschussmitgliedes im Ausschuss hat die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden.

## **§ 2 Aufgaben des Yardstickausschusses**

Dem Yardstickausschuss fallen gemäß § 2 Ziffer 1 der Satzung des YKSS folgende Aufgaben zu.

1. die Erstellung, Pflege und Veröffentlichung von Yardstickzahlen für die am Starnberger See an Yardstickregatten teilnehmenden Segelboote (Yardstickzahlen STA)
2. die Erstellung von Regeln für die Durchführung von Yardstickregatten am Starnberger See (Yardstickregeln STA)
3. die jährliche Ausrichtung der Yardstickmeisterschaft Starnberger See (Seemeisterschaft STA).

Zur Realisierung dieser Aufgaben sind folgende Maßnahmen zu treffen.

### **a. Veröffentlichung der Regeln und Informationen des Yardstickausschusses**

Der Yardstickausschuss muss alle Regeln und sonstigen Informationen so veröffentlichen, dass sie von allen Interessierten – das sind vor allem die Mitgliedsvereine und die Teilnehmer an Yardstickregatten – zur Kenntnis genommen werden können.

#### **1. Mitteilungen an Mitgliedsvereine**

Der Yardstickausschuss muss die Mitgliedsvereine stets so informieren, dass diese ihre Yardstickregatten in den Regeln des Yardstickausschusses entsprechender Weise durchführen können.

Die Information soll gewöhnlich per e-mail geschehen. Auf andere Weise soll die Unterrichtung eines Mitgliedsvereins nur dann geschehen, wenn dieser das ausdrücklich verlangt und er dafür berechtigte Gründe vorbringen kann.

#### **2. Mitteilungen an die Presse**

Der Yardstickausschuss muss durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass die Presse über die Siegerehrung für die Seemeisterschaft STA berichten kann.

#### **3. Veröffentlichungen im Internet**

Die YKSS ist gemäß § 16 der Satzung der YKSS verpflichtet, eine Internetseite zu unterhalten, in welcher sie sich selbst und ihre laufende Arbeit in geeigneter Weise darstellt.

Soweit von dieser Verpflichtung der Yardstickausschuss betroffen ist, muss dieser mindestens folgende Informationen auf der Internetseite der YKSS veröffentlichen:

Allgemein:

- Rechtsgrundlage für den Yardstickausschuss
- Anschrift des Yardstickausschusses
- Jeweils aktuelle personelle Zusammensetzung des Yardstickausschusses mit Angabe von Namen der einzelnen Ausschussmitglieder
- Geschäftsordnung des Yardstickausschusses im Volltext oder in einer aussagekräftigen Kurzversion (nach Wahl des Yardstickausschusses)

Yardstickzahlen STA:

- Regeln für die Ermittlung von Yardstickzahlen STA im Volltext oder in einer aussagekräftigen Kurzversion (nach Wahl des Yardstickausschusses)
- jeweils aktuelle Yardstickzahlen STA
- Link zu den jeweils aktuellen Yardstickzahlen DSV

Yardstickregeln STA:

- Yardstickregeln STA im Volltext oder in einer aussagekräftigen Kurzversion (nach Wahl des Yardstickausschusses)
- Link zu den jeweils aktuellen Yardstickregeln DSV

Seemeisterschaft STA

- Regeln für die Durchführung der Seemeisterschaft STA im Volltext oder in einer aussagekräftigen Kurzversion (nach Wahl des Yardstickausschusses)
- Wertungssystem für die Seemeisterschaft STA
- Termine für die Seemeisterschaftsregatten
- Die Zwischenergebnisse sowie das Endergebnis der Seemeisterschaft STA
- Informationen über die Siegerehrung mit Preisverteilung zu Seemeisterschaft STA
- Nennung der Sponsoren

### **b. Zu Ziffer 1: Yardstickzahlen STA**

Die Regeln für die Ermittlung und Pflege von Yardstickzahlen STA sind in eine Anlage zu dieser Geschäftsordnung aufzunehmen.

Über den Inhalt dieser Anlage entscheidet der Vorstand der YKSS mit der Mehrheit von zwei Dritteln der vorhandenen Mitglieder des Vorstandes der YKSS.

### **c. Zu Ziffer 2: Yardstickregeln STA**

Die Yardstickregeln STA sind in eine Anlage zu dieser Geschäftsordnung aufzunehmen.

### **d. Zu Ziffer 3: Seemeisterschaftsregeln**

Die Seemeisterschaftsregeln sind in eine Anlage zu dieser Geschäftsordnung aufzunehmen.

## **Zu c. und d.**

Über den Inhalt der Anlagen zu den Yardstickregeln STA und die Seemeisterschaftsregeln entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung.

Die Yardstick-Kommission kann während eines Jahres mit der Mehrheit von zwei Dritteln der vorhandenen Mitglieder des Vorstandes der YKSS die geltenden Yardstickregeln STA und Seemeisterschaftsregeln abändern oder ergänzen, wenn es dazu wichtige Gründe gibt. Solche Änderungen müssen den Mitgliedsvereinen unverzüglich mitgeteilt sowie auf der Internetseite der YKSS veröffentlicht werden. Solche Änderungen gelten dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung der YKSS, die dann darüber endgültig entscheidet.

## **§ 3 Regeln für die Arbeit des Yardstickausschusses**

### **a. Allgemeines**

Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für dessen Arbeit die Vorschriften der Satzung über den Vorstand und die Mitgliederversammlungen analog.

### **b. Vertretungsvollmacht des Ausschussvorsitzenden und seines Stellvertreters**

§ 11 der Satzung des YKSS bestimmt unter anderem, dass der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Soweit die Arbeit des Yardstickausschusses betroffen ist, gelten der Ausschussvorsitzende und dessen Stellvertreter als vom Vorstandsvorsitzenden generell als bevollmächtigt, den YKSS außergerichtlich zu vertreten, es sei denn, der Vorstandsvorsitzende widerruft diese generelle Vollmacht für einzelne Rechtsgeschäfte ausdrücklich. Das darf er nur tun, wenn er dafür triftige Gründe vorbringen kann.

Die Abgrenzung der Zuständigkeit des Yardstickausschusses von der Zuständigkeit des Vorstandes des YKSS ist im Organisationshandbuch vorzunehmen.

### **c. Vertretungsvollmacht für andere Ausschussmitglieder**

Wenn einzelnen Ausschussmitgliedern die Wahrnehmung von Aufgabenbereichen ganz allgemein oder von Einzeltätigkeiten übertragen wurde, so gelten die betroffenen Ausschussmitglieder als vom Ausschussvorsitzenden als bevollmächtigt, den YKSS im Bereich der ihnen übertragenen Aufgaben außergerichtlich zu vertreten, es sei denn, der Ausschussvorsitzende widerruft diese generelle Vollmacht für einzelne Rechtsgeschäfte ausdrücklich. Das darf er nur tun, wenn er dafür triftige Gründe vorbringen kann. Ein triftiger Grund besteht insbesondere dann, wenn dem Ausschussvorsitzenden seine eigene Vertretungsvollmacht gem. b) für ein betroffenes Rechtsgeschäft vom Vorstandsvorsitzenden entzogen wurde.

#### **d. Tätigwerden des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden**

Die Regelung zur Vertretung des Vorstandsvorsitzenden gilt für die Vertretung des Ausschussvorsitzenden analog.

Danach vertritt der Vertreter den Ausschussvorsitzenden auf dessen ausdrückliche Weisung im Einzelfall bzw. im unvorhersehbaren und unaufschiebbaren Bedarfsfall auch ohne vorherige Weisung. In letzterem Fall gilt, dass der Vertreter nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, ob er für den Vertretenen ohne dessen ausdrücklichen Vertretungsauftrag handelt. Der Vertreter soll in einem solchen Bedarfsfall auf jeden Fall **vor** eigenem Handeln versuchen, den Ausschussvorsitzenden zu erreichen, um mit ihm die Maßnahme zu besprechen. In jedem Fall muss der Vertreter dem Vertretenen jedoch unverzüglich über seine Vertreterhandlungen berichten.

Der Vertreter hat den Ausschussvorsitzenden ganz allgemein bei dessen Arbeit nach dessen Weisung zu unterstützen.

Eine Ausschusssitzung ohne Teilnahme des Ausschussvorsitzenden ist nicht beschlussfähig.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende darf jedoch eine beschlussfähige Ausschusssitzung einberufen und leiten,

- wenn der Ausschussvorsitzende seine vorherige Zustimmung zur Einberufung und Leitung einer Ausschusssitzung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gibt oder
- wenn zur Schadenabwendung eine unaufschiebbare Ausschusssitzung erforderlich und der Ausschussvorsitzende nicht erreichbar ist

#### **e. Sitzungen des Yardstickausschusses**

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, über die Protokolle zu führen sind.

##### **1. Teilnahme- und Stimmberechtigung**

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Ausschussmitglieder sowie alle nicht dem Ausschuss angehörenden Mitglieder des Vorstandes des YKSS. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Jedes Ausschussmitglied bzw. jedes nicht dem Ausschuss angehörendes Mitglieder des Vorstandes des YKSS hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.

##### **2. Einberufung von Ausschusssitzungen**

Einberufung (einschließlich Festlegung der Tagesordnung), Leitung und Protokollierung von Sitzungen des Yardstickausschusses sind Aufgaben des Ausschussvorsitzenden.

Die jeweils erste Sitzung des Yardstickausschusses nach einer turnusmäßigen Vorstandswahl hat der Vorstandsvorsitzende des YKSS einzuberufen.

Die Termine für Ausschusssitzungen werden von dem Ausschussvorsitzenden bestimmt, wenn der Ausschuss nichts anderes beschlossen hat. Er soll immer dann Ausschusssitzungen einberufen, wenn ihm das für die Arbeit des Ausschusses erforderlich erscheint. Eine Ausschusssitzung muss auf jeden Fall dann einberufen werden, wenn das mindestens 3 Ausschussmitglieder verlangen.

Die Frist für die Einberufung von Ausschusssitzungen beträgt 7 Tage. Der Ausschussvorsitzende soll vor Einberufung einer Ausschusssitzung den Termin koordinieren, d.h. versuchen, einen Termin festzulegen, zu welchem möglichst viele Ausschussmitglieder anwesend sein können. Diesbezügliche Anfragen des Ausschussvorsitzenden müssen die Ausschussmitglieder unverzüglich beantworten. Wenn einem Ausschussmitglied die Einladung zu einer Ausschusssitzung mit dessen Zustimmung per e-mail übergeben wird, gilt die Einladung mit deren Absendung als zugegangen.

In dringenden Ausnahmefällen können Ausschusssitzungen auch mündlich oder telefonisch ohne Einhaltung einer Frist, jedoch stets unter Nennung der Tagesordnung einberufen werden.

Wenn alle Ausschussmitglieder anwesend und einverstanden sind, können auch ohne Einhaltung von Formen und Fristen einberufene Ausschusssitzungen durchgeführt werden.

### **3. Beschlussfähigkeit**

Für die Beschlussfähigkeit von Ausschusssitzungen ist es erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Yardstickausschusses (also ohne Berücksichtigung von nicht dem Ausschuss angehörenden stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern des YKSS) anwesend ist. Wenn eine Ausschusssitzung nicht beschlussfähig ist, ist unverzüglich eine weitere Ausschusssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in bei der Einladung zu dieser Ausschusssitzung ausdrücklich hinzuweisen.

### **4. Pflicht zur Teilnahme an Ausschusssitzungen**

Jedes Ausschussmitglied hat die Pflicht, an fristgerecht einberufenen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Von dieser Pflicht wird ein Ausschussmitglied nur dann entbunden, wenn es aus wichtigen Gründen an der Teilnahme verhindert ist. Wichtige Gründe sind nur solche, die es dem betroffenen Ausschussmitglied unmöglich oder wegen erheblicher Nachteile für ihn unzumutbar machen, an der Ausschusssitzung teilzunehmen (z.B. Krankheit, unabwendbare berufliche Abwesenheit, Urlaub).

Die Verhinderung an der Teilnahme einer Ausschusssitzung ist von dem betroffenen Ausschussmitglied dem Ausschussvorsitzenden unter Benennung des Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden der Verhinderung mitzuteilen.

Das wiederholte Fernbleiben von Ausschusssitzungen ohne ausreichende Begründung stellt einen triftigen Grund für den Ausschluss eines Ausschussmitgliedes aus dem Yardstickausschuss dar.

#### **f. Beiräte**

Der Yardstickausschuss hat das Recht, zur Unterstützung seiner Arbeit ganz allgemein und für besondere Arbeiten durch Mehrheitsbeschluss Beiräte zu bestellen. Beiräte dürfen nach jeweiliger Einladung durch den Ausschussvorsitzenden an Ausschusssitzungen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **g. Zuständigkeit von einzelnen Ausschussmitgliedern für Aufgabengebiete gem. § 11 Abs. 7 der Satzung**

Gemäß § 11 Abs. 7 der Satzung des YKSS wählt der Yardstickausschuss aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit diejenigen Mitglieder, die für einzelne Aufgabengebiete zuständig sind. Dabei sind die diesbezüglichen Wünsche und Fähigkeiten der Ausschussmitglieder sowie der voraussichtliche Umfang der zu übertragenden Aufgabengebiete angemessen zu berücksichtigen.

Einzelnen Ausschussmitgliedern können auch einzelne Aufgaben einschließlich der Ausführungsrichtlinien dazu zugewiesen werden. Das geschieht gewöhnlich durch Beschlüsse in Ausschusssitzungen. In dringenden Fällen kann die Zuweisung von Aufgaben einschließlich der Ausführungsrichtlinien dazu auch durch den Ausschussvorsitzenden vorgenommen werden.

Wenn einem Ausschussmitglied Aufgaben zugewiesen wurden, hat das beauftragte Ausschussmitglied das Recht und die Pflicht, die ihm übertragene Aufgabe in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der bei der Aufgabenübertragung vorgegebenen Richtlinien (z.B. Aufgabeninhalt, Methode der Durchführung, Zeitrahmen für die Aufgabenerledigung) zu erledigen.

Wenn ein Ausschussmitglied eine ihm übertragene Aufgabe nicht oder nicht fristgerecht erledigen kann, muss das betroffene Ausschussmitglied das unverzüglich an den Ausschussvorsitzenden und ggf. an diejenigen Ausschussmitglieder mitteilen, die wegen der Umstände der Arbeit zur Vermeidung von Schäden davon Kenntnis haben müssen.

Soweit einzelnen Mitgliedern des Yardstickausschusses Aufgaben zur Bearbeitung zugewiesen wurden, haben diese die übrigen Mitglieder des Yardstickausschusses über die Vorgänge in ihrem Arbeitsbereich laufend zu unterrichten und deren Stellungnahmen anzuhören. Wenn keine besondere Dringlichkeit vorliegt, soll das bei der jeweils nächsten Sitzung des Yardstickausschusses geschehen.

Jedes Ausschussmitglied hat die Pflicht, jedem anderen Ausschussmitglied auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft über den Fortgang der dem betroffenen Ausschussmitglied zur Ausführung übertragenen Arbeiten zu berichten.



## **h. Informationsübermittlung innerhalb des Kreises der Mitglieder des Yardstickausschusses**

Im Organisationshandbuch muss geregelt werden, auf welche Weise sich Ausschussmitglieder gegenseitig informieren.

## **i. Beschlussbuch**

Der Ausschussvorsitzende muss ein Beschlussbuch führen, in welchem sämtliche den Yardstickausschuss betreffende Beschlüsse von Mitgliederversammlungen sowie sämtliche in Sitzungen des Yardstickausschusses gefassten Beschlüsse nach Beschlussgegenständen geordnet dargestellt werden.

Jedes Mitglied des Vorstandes der YKSS hat das Recht auf jederzeitige Einsichtnahme in das Beschlussbuch.

## **k. Verhaltensregeln für die Arbeit der Ausschussmitglieder untereinander und Dritten gegenüber**

Die Mitglieder des Yardstickausschusses können ihre Aufgabe nur dann sachgerecht erfüllen, wenn sie sich bewusst sind, dass der Yardstickausschuss ein Arbeitsteam ist und dass ein Abweichen von vereinbarten Regeln über das Verhalten der Ausschussmitglieder untereinander und Dritten gegenüber durch ein Ausschussmitglied zur Verschlechterung der Leistungskraft des Yardstickausschusses insgesamt, zu Mehrarbeit bei anderen Ausschussmitgliedern und zur Verminderung des Leistungswillens der anderen Ausschussmitglieder führen kann.

Soweit Verhaltensregeln in Form von Verpflichtungen der Ausschussmitglieder nicht bereits in der vorliegenden Geschäftsordnung niedergelegt sind, sind solche im Organisationshandbuch festzulegen.

## **§ 4 Sponsoren**

Der Yardstickausschuss muss sich um Sponsoren bemühen, die den Yardstickausschuss in seiner Arbeit – insbesondere finanziell - unterstützen.

## **§ 5 Aufbewahrungspflichten**

Der Yardstickausschuss muss

- seine Geschäftsordnung und sein Organisationshandbuch auf unbegrenzte Dauer
- Beschlussniederschriften, jeweils geltende Yardstickzahlen STA , Yardstickregeln STA und Regeln für die Seemeisterschaft STA, Pressemitteilungen über den Yardstickausschuss sowie andere bei seiner Arbeit (auch elektronisch) erstellte sowie von Dritten erhaltene Dokumente mindestens 10 Jahre lang

aufbewahren und in geeigneter und jederzeit für alle Vorstandsmitglieder des YKSS einsehbarer Weise archivieren

## Begriffserläuterungen

YKSS	Yardstick-Kommission Starnberger See e.V.
Yardstickausschuss	Yardstickausschuss Starnberger See als Arbeitsausschuss der YKSS
Yardstickzahlen STA	Yardstickzahlen für Boote, die an Yardstickregatten am Starnberger See teilnehmen
Yardstickzahlen DSV	Die vom Deutschen Seglerverband veröffentlichten Yardstickzahlen
Yardstickliste STA	Revierliste mit den Yardstickzahlen STA
Yardstickliste DSV	Liste mit den vom Deutschen Seglerverband veröffentlichten Yardstickzahlen
Yardstickregeln STA	Regeln für die Durchführung von Yardstickregatten auf dem Starnberger See
Yardstickregeln DSV	Die vom Deutschen Seglerverband veröffentlichten Yardstickregeln
Yardstickregatten	Yardstickregatten am Starnberger See
Seemeisterschaft STA	Yardstickmeisterschaft Starnberger See
Steuermann	die Person, die als solche gemeldet hat, die das Boot verantwortlich führt und die während der Regatta auch überwiegend, auf jeden Fall jedoch beim Start, bei jedem Bojenmanöver und beim Zieldurchgang selbst das Ruder führt.
Teilnehmer	der Steuermann, der an einer Yardstickregatta teilnimmt
Mitgliedsverein	Segelverein am Starnberger See, der Mitglied in der YKSS ist
Seemeisterschaftsregatten	Yardstickregatten, die zur Seemeisterschaft STA zählen
Seemeisterschaftsregeln	Regeln für die Seemeisterschaft STA
Yardstick-Standard STA	Der Konstruktions- und Ausrüstungsstandard eines Boots, der für die Vergabe der Yardstickzahl STA maßgeblich ist
DSV-Yardstick-Grundstandard	Der Konstruktions- und Ausrüstungsstandard, der in den Yardstickzahlen DSV durch Definition und Beschreibung festgelegt ist. Wenn sich dort hierzu keine Angaben finden, gilt der Klassen- bzw. Wertstandard als Yardstick-Grundstandard